



**Amtliche Mitteilung Nr. 30/2024**

Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Technischen Hochschule Köln (Hochschulabgabensatzung - HAbgS)

Vom 17. April 2024

Herausgegeben am 19. April 2024

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Satzung  
zur Erhebung von  
Hochschulabgaben  
an der Technischen Hochschule Köln  
(Hochschulabgabensatzung - HAbgS)**

**Vom**

**17. April 2024**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) sowie der §§ 1 und 19 Absatz 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), und der §§ 1 und 2 Absatz 3 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 569), hat die Technische Hochschule Köln folgende Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben erlassen:

## **§ 1 Erhebung von Hochschulabgaben (Beiträge und Gebühren)**

(1) Die Technische Hochschule Köln erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 HG pro Semester einen Zweithörerbeitrag (§ 2),
2. für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 52 Abs. 3 HG pro Semester einen Allgemeinen Gasthörerbeitrag (§ 3),
3. für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 HG einen Weiterbildungsbeitrag (§ 4 Abs. 1) und einen besonderen Gasthörerbeitrag (§ 4 Abs. 2),
4. anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studiausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades eine Ausfertigungsgebühr (§ 5 Abs. 1),
5. anlässlich der verspätet beantragten Rückmeldung, des verspäteten Belegens und der nachträglichen Änderung des Belegens eine Verspätungsgebühr (§ 5 Abs. 2).

(2) Vor der Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer bzw. Gasthölerin oder Gasthörer hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Entrichtung der jeweils für sie geltenden Beiträge und Gebühren nachzuweisen. Eine Zulassung bzw. ggf. Rückmeldung kann nur erfolgen, wenn alle zu leistenden Hochschulabgaben entrichtet sind.

## **§ 2 Zweithörerbeitrag**

Der Zweithörerbeitrag gemäß § 1 Nr. 1 für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 HG (sog. „kleine Zweithörer“) beträgt 100,- Euro pro Semester, sofern keine anderweitige Vereinbarung zwischen den Hochschulen (z. B. in Kooperationsstudiengängen) getroffen ist.

## **§ 3 Allgemeiner Gasthörerbeitrag**

Der Allgemeine Gasthörerbeitrag gemäß § 1 Nr. 2 für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 52 Abs. 3 HG beträgt pro Semester 100,- Euro.

## **§ 4 Weiterbildungsbeitrag und Besonderer Gasthörerbeitrag**

(1) Der Weiterbildungsbeitrag gemäß § 1 Nr. 3 für das Studium eines in öffentlich-rechtlicher Weise angebotenen weiterbildenden Masterstudiengangs im Sinne des § 62 Abs. 3 HG bemisst sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung zu Grunde zu legen (Gebühren gem. § 62 Abs. 5 1. Hs HG). Der jeweils geltende Weiterbildungsbeitrag wird für die in öffentlich-rechtlicher Weise angebotenen Weiterbildungsangebote durch Satzung festgesetzt und mittels Amtlicher Mitteilungen veröffentlicht. Soweit das Weiterbildungsangebot privatrechtlich ausgestaltet ist, sind gem. § 62 Abs. 5 2. Hs HG Entgelte zu erheben.

(2) Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrages gemäß § 1 Nr. 3 für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 Abs. 4 HG ergibt sich aus der Summe der für das

jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung zu Grunde zu legen (Gebühren gem. § 62 Abs. 5 1. Hs HG).

## **§ 5 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren**

(1) Die Ausfertigungsgebühr nach § 1 Nr. 4 gemäß § 4 Abs. 2 HAbgG NRW beträgt für

1. die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienausweises und des Gasthörer Scheins jeweils 12,50 Euro,
2. die Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder eine Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades jeweils 25,- Euro.

Wird die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses und die Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades gleichzeitig beantragt, beträgt die Gebühr für beide Ausfertigungen insgesamt 30,- Euro.

(2) Die Verspätungsgebühr gemäß § 1 Nr. 5 beträgt jeweils 7,00 Euro und wird anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, des verspäteten Belegens, der nachträglichen Änderung des Belegens sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührenaufzahlung erhoben. Als verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung gilt auch der nicht fristgemäße Nachweis einer studiengangbezogenen praktischen Tätigkeit, die nicht fristgemäß, in der entsprechenden Prüfungsordnung vorgeschriebene Wahl der Studienrichtung sowie das Nichtvorliegen eines Nachweises über die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse.

## **§ 6 Fälligkeit und Erstattung der Abgaben**

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung gemäß § 7 Abs. 1 HAbgG NRW

1. des Weiterbildungsbeitrags, des allgemeinen oder des besonderen Gasthörerbeitrags sowie des Zweithörerbeitrags mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender oder auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer,
2. der Ausfertigungsgebühren nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
3. der Verspätungsgebühren nach § 5 Abs. 2 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.

(2) Die Abgaben werden mit Entstehung der Abgabepflicht fällig. Bei dem Versagen der Zulassung oder der Einschreibung oder bei einer Exmatrikulation ist ein nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entrichteter Beitrag zu erstatten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2024 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht. Sie findet erstmals Anwendung auf alle Einschreibungen, Zulassungen und Rückmeldeverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

(2) Die Satzung der Fachhochschule Köln über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben vom 31. Mai 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 2008 (Amtliche Mitteilung 15/2007), tritt mit Wirkung vom 31. August 2024 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 03. April 2024.

Köln, den 17. April 2024

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Köln

(Prof. Dr. Stefan Herzig)